

MANDANTEN.BRIEF

Nachrichten aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht Ausgabe 11-12/2008

Für Mandanten der BDO Heßler Mosebach AG und der BDO Deutsche Warentreuhand AG

Sehr geehrte Mandanten, wir stehen an der Schwelle zur größten Wirtschaftskrise in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Das wollen viele noch nicht wahrhaben, wo doch das Jahr 2008 bei Unternehmen und Beschäftigten in ausgesprochen guter Erinnerung bleiben wird. Selbst der im Sommer 2008 noch astronomisch hohe Kraftstoffpreis hat sich wieder normalisiert.

Derzeit wird hektisch nach Lösungen gesucht, die Folgen der Finanzkrise für die gesamte Wirtschaft einzudämmen. Während Amerikaner, Briten und Chinesen ganze Konjunktur-Container füllen, hat die Bundesregierung Weihnachtskekse gebacken: man nehme degressive AfA light, setze die Kfz-Steuer auf Neuwagen für ein bis zwei Jahre aus, füge eine Prise Sonderabschreibungen für kleinere Unternehmen und nach Geschmack ein wenig Begünstigung für Handwerkerleistungen hinzu. Ein schwerer Konjunkturreinbruch ist mit dieser Nascherei kaum abzubremesen.

Die Regierung steht unter Druck. Neue Maßnahmen – wenig durchdacht und getrieben durch Lobbyisten – werden im nächsten Jahr zuhauf über uns ausgeschüttet werden. Bürokratische Monster werden da nicht ausbleiben. Als Ihr Berater werden wir diese Herausforderungen annehmen und Ihnen zur Seite stehen, wenn es darum geht, staatliche Entlastungen für Sie zu optimieren.

In jeder Krise steckt auch eine Chance. Wer diesen Satz ernst nimmt, wird im kommenden Jahr jede Menge neue Möglichkeiten haben.



Armin Heßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner

Vorschau auf Steuertermine Januar 2009

12.01.2009: Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

Ausblick 2009 – Ausgewählte Änderungen

Erfreuliches

Die im vorigen Mandantenbrief angekündigte Änderung zum Vorsteuerabzug bei PKW entfällt. Damit ist auch weiterhin der volle Vorsteuerabzug möglich.

Konjunkturprogramm

Die Bundesregierung hat Anfang November ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur raschen Überwindung der Konjunkturschwäche und für die Sicherung von Arbeitsplätzen beschlossen. Dabei setzt sie auf 15 verschiedene Mittel, die aus ihrer Sicht langfristig sinnvoll, kurzfristig umsetzbar und schnell wirksam sind. Die meisten Maßnahmen sind für die Jahre 2009 und 2010 vorgesehen und ergänzen das von der Bundesregierung bereits beschlossene Entlastungspaket für Familien. Hinzu kommt die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf 2,8 %. Nachfolgend werden aus steuerlicher Sicht wesentliche Maßnahmen dargestellt.

1. Degressive Abschreibungen

Für ab dem 01.01.2009 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Sie beträgt allerdings nur 25 %, während es bis Ende 2007 noch 30 % waren. Die Maßnahme ist auf Anschaffungen innerhalb der nächsten 2 Jahre befristet, also für Anschaffungen bis zum 31.12.2010. Die degressive Abschreibung kann allerdings nur bei Nettopreisen von über EUR 1.000 genutzt werden, da bei Anschaffungskosten bis EUR 150 die Regelungen der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter und bei Anschaffungskosten zwischen EUR 150 und EUR 1.000 die Einstellung in den Sammelpool, der ins-

gesamt linear über fünf Jahre abgeschrieben wird, verpflichtend ist.

2. Verbesserte Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG bei Erwerben ab dem 1.1.2009

Kleinere und mittelständische Unternehmen können die 20%ige Sonderabschreibung nach § 7 g EStG auch bisher schon zusätzlich zur linearen Abschreibung nutzen. Für Erwerbe ab dem 1.1.2009 soll dies zum einen nun auch neben der degressiven Abschreibung möglich sein. Zudem sollen die für die Sonderabschreibungen relevanten Schwellen angehoben werden, beim Betriebsvermögen von EUR 235.000 auf EUR 335.000 und beim Gewinn für Einnahme-Überschuss-Rechner von EUR 100.000 auf EUR 200.000. Nicht notwendig ist, dass für das abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgut zuvor ein Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde. In Unternehmen, die die alten, aber nicht die neuen Grenzen übersteigen, sollten entsprechende Investitionen in das Jahr 2009 verschoben werden, um dann- ggf. neben der degressiven Absetzung- auch die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen zu können.

3. Verdoppelte Höchstgrenze für Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen sind ab 2009 besser von der Steuerschuld absetzbar. Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird die Steuervergünstigung auf 20 % von höchstens EUR 6.000 verdoppelt, absetzbar sind also maximal EUR 1.200 pro Jahr. 2 Jahre nach Inkrafttreten der Vorschrift wird überprüft, ob die verbesserte Absetzbarkeit hinsichtlich der Auswirkungen auf den Mittelstand ausreichend ist.

Weiter auf Seite 2

Ausblick 2009—Ausgewählte Änderungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Bereits über das von der Bundesregierung im Oktober beschlossene Familienleistungsgesetz lassen sich haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich verbessert absetzen. Berücksichtigt werden ab 2009 dann 20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienst- sowie Pflege- und Betreuungsleistungen, höchstens jedoch EUR 4.000 im Jahr.



Petra Karsupke
Steuerberaterin

Gesundheit

Steuerfreie Gesundheitsförderung

Arbeitgeber können eine weitere Erleichterung nutzen. Bislang blieben Maßnahmen der Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit der Arbeitnehmer nur steuerfrei, wenn diese im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt sind. Diese Prüfung wird in vielen Fällen entbehrlich, denn über § 3 Nr. 34 EStG kommt es zu einer Steuerbefreiung von bis zu EUR 500 im Jahr je Arbeitnehmer, wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Leistung des Arbeitgebers der betrieblichen Gesundheitsförderung zugute kommt. Die Leistung darf allerdings nicht durch Anrechnung oder Umwandlung des vereinbarten Arbeitslohns erbracht werden. Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist nur steuerbefreit, wenn sie eine förderungswürdige Maßnahme betreffen. Das gilt z.B. für Zuschüsse zur Teilnahme an einem Kurs, der bisher von einer Krankenkasse nach § 20 SGB V geleistet wurde.

Kampf gegen Schwarzarbeit

Am 13. November hat der Bundestag in zweiter und dritter Lesung den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ mit dem Ziel einer besseren Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung geschlossen. Ein Termin für die Beratung im Bundesrat steht noch nicht fest.

Folgende Regelungen mit dem Ziel der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in Deutschland sieht das Gesetz vor:

Die Einführung einer Sofortmeldung zur Sozialversicherung ab dem 01. Januar 2009 für Beschäftigte in 9 Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe

- Schaustellergewerbe
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Die Vorabmeldung muss Namen, Vornamen und Versicherungsnummer des Arbeitnehmers, Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten und soll in Textform an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung erfolgen. Details zur technischen Umsetzung der Sofortmeldung werden noch von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger festgeschrieben. Danach wird sowohl eine Meldung aus der Lohnbuchhaltungssoftware heraus als auch über das Internet möglich sein. Die Sofortmeldung wird mit der ordentlichen Anmeldung zur Sozialversicherung gelöscht. Eine fehlende Sofortmeldung wird als Indiz für Schwarzarbeit gewertet.

Für die von der Sofortmeldung betroffenen 9 Branchen wird ebenfalls Mitführungspflicht von Ausweispapieren (Pass, Personalausweis oder Ausweisersatzdokument) eingeführt. Deutlich verschärft wurden in diesem Zusammenhang die Pflichten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer künftig einmalig, i.d.R. bei Aufnahme der Beschäftigung, über die Mitführungspflicht schriftlich belehren und einen Nachweis hierüber führen.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde ein Zusatz zur Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung ab Beschäftigungsbeginn bei Mehrfachbeschäftigung. Wird bei einem geringfügig Beschäftigten eine Mehrfachbeschäftigung mit der Folge der Sozialversicherungspflicht festgestellt, so beginnt bislang allgemein die Versicherungspflicht mit dem Tag der Bekanntgabe durch die Einzugsstelle oder der Betriebsprüfung. Diese Regelung gemäß § 8 Abs. 2 SGB IV gilt nicht mehr. „wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären“. Daher sollte der Arbeitgeber vor Beschäftigungsbeginn weitere Beschäftigungsverhältnisse schriftlich abfragen.

Das Zweite SGB IV-Änderungsgesetz soll zum 01. Januar 2009 in Kraft treten.

Rentenbezugsmitteilungen

Sobald die Versendung der bundeseinheitlichen Steueridentifikationsnummer abgeschlossen ist, werden die Versicherer die seit 2005 ausgezahlten privaten und gesetzlichen Renten nachmelden. Hier empfiehlt es sich, noch einmal die Steuererklärungen auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und Lücken rechtzeitig zu schließen.

Erbschaftsteuer

Das neue Erbschaftsteuergesetz ist sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat bestätigt worden. Das neue Recht wird zum 1.1.2009 in Kraft treten.

Was sollte unbedingt beachtet werden?

Die Steuersätze in den Steuerklassen II und III werden erheblich erhöht. Das betrifft Erbschaften und Schenkungen an:

- Geschwister
- Neffen und Nichten
- Stiefeltern
- Schwiegerkinder

- Schwiegereltern
 - Geschiedene Ehegatten
 - Übrige Erwerber
 - aber auch Eltern im Falle der Schenkung
- Vermögensübertragungen an diesen Kreis sollten deshalb noch in das Jahr 2008 vorgezogen werden.

Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V)

Übergangsbestimmungen laufen zum Jahresende aus!

Die novellierte Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GS Meckl.-Vorp. Nr. 2020-2-46) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Für zahlreiche Neuregelungen galten jedoch Übergangsbestimmungen, welche ausnahmslos zum Jahresende auslaufen.

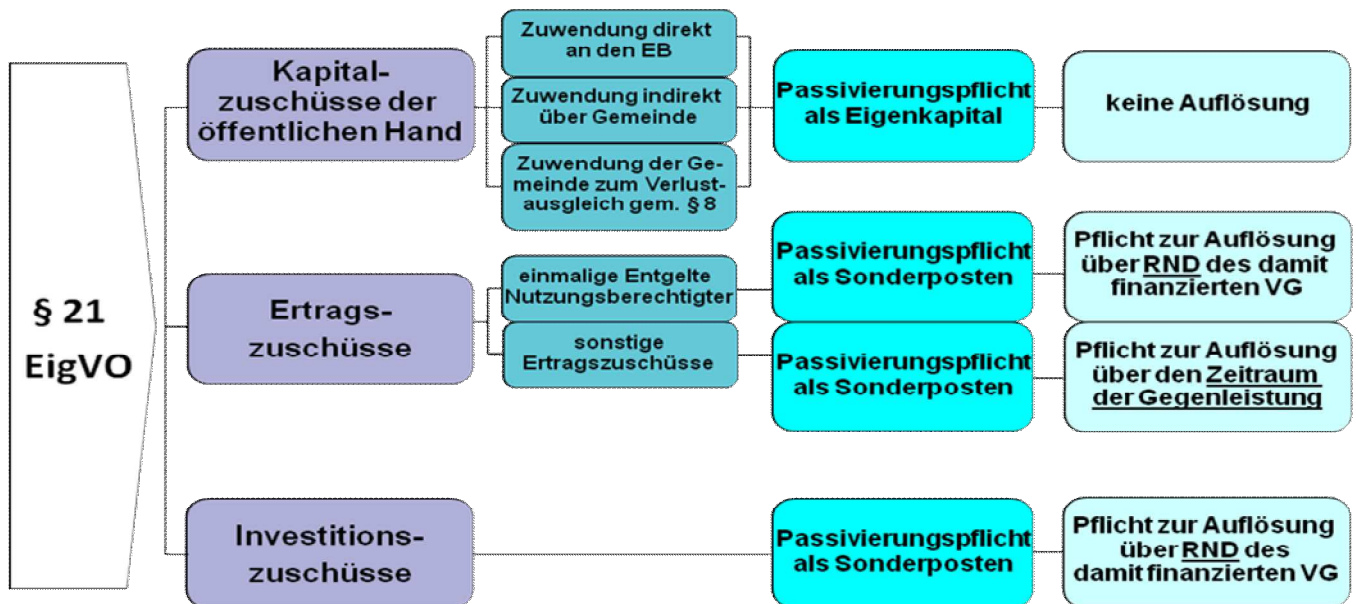
Für das **Wirtschaftsjahr 2009** sind also unter anderem auch die Vorschriften des neuen § 21 EigVO M-V anzuwenden. Sie beinhalten eine nicht unwesentliche Neufassung der Bestimmungen zu Ertrags- und Kapitalzuschüssen und deren Anpassung an die Regelungen des Haushaltsrechtes

zungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens zu erfolgen hat.

Sonstige Ertragszuschüsse, insbesondere von Erschließungsträgern, sind in einem separaten Sonderposten zu passivieren und **über den Zeitraum der Gegenleistung aufzulösen**.

Damit **entfällt das bisherige Wahlrecht zur Anwendung der Vereinfachungsregel**, den Sonderposten jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen.

Das weitere bisherige **Wahlrecht, die Ertragszuschüsse zu passivieren oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens abzusetzen**, gibt es nach der



*RND - Restnutzungsdauer

Das vorstehende Schema soll die wichtigsten Änderungen verdeutlichen:

Die **Entgelte Nutzungsberechtigter (Baukostenzuschüsse, Kostenerstattungen, Beiträge, u. a.)** sind in einem Sonderposten zum Anlagevermögen zu passivieren und **ergebniswirksam aufzulösen**, wobei die **Auflösung über die Restnut-**

EigVO M-V neuer Fassung **nicht mehr**.

Die Abgrenzung zu den **Investitionszuschüssen** ist klarer geworden. Sie sind im Übrigen ebenfalls **über die Restnutzungsdauer** des damit finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Das ist insbesondere für den Fall, dass Aktivierung des Anlagevermögens und Zuschussgewährung auseinanderfallen, zu beachten. Eine Nachholung von Auflösungserträgen für Vorjahre kommt somit nicht mehr in Betracht.

Saison-Kurzarbeitergeld

Saison-Kurzarbeitergeld für Betriebe mit saisonbedingtem Arbeitsausfall neu geregelt

- Zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit und zur Erhöhung der Flexibilität der Betriebe bei Auftragsmangel und Schlechtwetter gibt es eine Neuregelung: das Saison-Kurzarbeitergeld. Es kann von Unternehmen beantragt werden, bei denen regelmäßig in der Schlechtwetterzeit (vom 1. Dezember bis 31. März) auf Grund witterungsbedingter oder wirtschaftlicher Ursachen Arbeitsausfall eintritt.
- Bereits ab der ersten Ausfallstunde besteht ein Anspruch darauf, wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.
- Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsausfall ausschließlich auf unmittelbar witterungsbedingten Gründen beruht. Beruht der Arbeitsausfall ausschließlich

auf **wirtschaftlichen** Gründen, sind für die Dauer des Arbeitsausfalls monatliche Meldungen erforderlich.

- Das Saison-KUG entspricht der Höhe des Arbeitslosengeldes. Es wird den Arbeitnehmern steuer- und sv-frei gezahlt. Dennoch gilt die Zeit des Bezuges als versicherungspflichtige Beschäftigungszeit.
- Wenn in einem Unternehmen erst einmal Arbeitszeitkontenguthaben aufgebraucht werden, statt Saison KUG in Anspruch zu nehmen, gibt es einen Anreiz. In diesem Fall werden EUR 2,50 zusätzlich pro Stunde steuer- und svfrei gezahlt.
- Das ZWG (Zuschuss-Wintergeld), das Saison-KUG und die von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch die Agentur für Arbeit voll erstattet. Bei den Anträgen hierzu unterstützen wir Sie natürlich.

Zur Klärung von Einzelfragen sprechen Sie bitte mit unserer Lohnabteilung, die Mitarbeiter beraten sie gern.



Wir wünschen allen Mandanten ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2009.

Entfernungspauschale gilt wieder ab dem ersten Kilometer

Mit Urteil vom 09.12.2008 hat das BVerfG die Kürzung der Pendlerpauschale um die ersten 20 Kilometer für verfassungswidrig erklärt. Damit können Millionen Berufspendler ab 2007 wieder höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen.

Wer bei der Anfertigung seiner Steuererklärung 2007 unsere Hilfe in Anspruch genommen hat, muss sich nicht kümmern. Das Finanzamt wird automatisch die Berücksichtigung der zusätzlichen Kilometer vornehmen.

Für einen durchschnittlichen Arbeitnehmer bedeutet dies—unter der Annahme, dass der Arbeitnehmerpauschbetrag schon durch andere Werbungskosten vollständig ausgeschöpft ist—bei einer Entfernung zum Arbeitsort von der Wohnung von 20 km und 220 Arbeitstagen, dass sich die steuerliche Bemessungsgrundlage um EUR 1.320 und die Steuerschuld—je nach individuellem Grenzsteuersatz um rund EUR 350 je Jahr verringert.

Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-11 Armin.Hessler@bdo.de	Petra Mosebach Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-10 Petra.Mosebach@bdo.de
Hans-Georg Göken Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-65 Hans-Georg.Goeken@bdo.de	Ruth Velke Wirtschaftsprüferin Telefon: 0381/493028-61 Ruth.Velke@bdo.de
Ingrid Dotzläff Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-19 Ingrid.Dotzlaeff@bdo.de	Petra Karsupke Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-35 Petra.Karsupke@bdo.de
Andreas Hidde Steuerberater Telefon: 0381/493028-12 Andreas.Hidde@bdo.de	Daniela Weinert Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-22 Daniela.Weinert@bdo.de